

Baden-Württemberg: Der ungleiche Kampf mit den WGs

→ **Neues Landesheimgesetz** Der Landtag Baden-Württembergs hat am 14. Mai das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) beschlossen. Es löst das Landesheimgesetz ab. Schon im Gesetzgebungsverfahren hat der Entwurf bei den Heimträgern wegen ungleicher WG-Bestimmungen heftige Wellen geschlagen.



Foto: fotolia/Mateusz Zagorski

Das WTPG ist am 31. Mai in Kraft getreten

Der Stuttgarter Landtag hätte wohl ein Gesetz beschließen können, mit dem jeder Pflegeeinrichtung im Ländle zehn zusätzliche Pflegefachkräfte gestellt und aus Steuermitteln finanziert werden, wahrscheinlich hätte sich trotzdem niemand gefreut.

Land fördert Aufbau von Wohngemeinschaften

In Baden-Württemberg ist so richtig der Wurm drin im Verhältnis zwischen Einrichtungsträgern und Verbänden einerseits und der Landesregierung andererseits. Die zahlt die Zeche für die rigide Heimbauverordnung aus 2009, den Kapitalvernichter und Arbeitsplatzkiller in der vollstationären Pflege schlechthin. Da die grün-rote Landesregierung nicht den Mut oder nicht den Willen hatte, diesen politischen Sündenfall der bürgerlichen Koalition zu kassieren, müssen Pflegeministerin Katrin Altpeter und die Koalitionsfraktionen damit leben, dass ihnen die Branche nun auch mit dem neuen WTPG eine krasse Benachteiligung der vollstationären Pflege vorwirft. Das ist der Kern der Kritik am neuen Recht – und von der Hand zu weisen ist sie nicht.

Während die Pflegeheimbetreiber allzu liberale Bestimmungen für Wohngemeinschaften (WGs) beklagen, während sie selbst bis 31. August 2019 eine Einzelzimmerquote von – bundesweit einmalig – 100 Prozent erreichen müssen, fördert die Landesregierung mit dem WTPG den Aufbau von WGs. Dass von den Betroffenen selbst verantwortete und organisierte WGs nicht dem Heimrecht

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Bei der Planung einer anbieterverantworteten WG müssen die räumlichen Anforderungen ebenso wie der Brandschutz (Sonderbaurecht) unbedingt beachtet werden!
- Der Teufel steckt im Detail: Demenz- und Intensiv-WGs können problematisch sein, wenn und sobald die Betreuer und Angehörigen sich nicht hinreichend hinsichtlich der Alltagsgestaltung engagieren!
- Auch bereits bestehende WGs müssen bis zum 31.8.2014 bei der Heimaufsicht angezeigt werden! Sie können u. U. Bestandsschutz genießen.



Die Rubrik Rechtsrat betreut – neben anderen Autoren – Jörn Bachem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Fachkanzlei Iffland Wischnewski, Darmstadt.

unterfallen (§ 2 Abs. 3) versteht sich von selbst. Der Rahmen für anbieterverantwortete Pflege-WGs (§§ 4 und 5) ist aber vergleichsweise großzügig:

- Wahl- und Gestaltungsfreiheit im Alltag muss nur hinsichtlich der Pflegeleistungen bestehen. Bei Demenzkranken und Intensivpatienten kann es aber weiterhin Konflikte über das notwendige Maß des Engagements der Betreuer und Angehörigen geben.
- Es ist ein Bewohner-/Betreuergremium einzurichten, dessen Entscheidungen schriftlich dokumentiert werden. Verträge über selbstverantwortete Leistungen müssen schriftlich geschlossen werden.
- WGs dürfen nicht Teil einer stationären Einrichtung sein und müssen eigenständig wirtschaften. In unmittelbarer räumlicher Nähe dürfen sich nur zwei WGs desselben Anbieters befinden.
- Pflege- und Betreuungsdienste haben Gaststatus und kein Büro in der WG.
- Obergrenze für die Zahl der Bewohner ist zwölf, wie z. B. auch in Bayern.

Die von anbieterverantworteten Pflege-WGs zu erfüllenden Anforderungen liegen weit unter dem Niveau stationärer Einrichtungen, ohne Qualitätsmaßstäbe vollends preiszugeben. Gewöhnliche Wohnungen erfüllen sie nicht ohne Weiteres. Baulich wird nämlich z. B. mindestens ein Duschbad je vier Bewohner verlangt, außerdem eine Grundfläche von 25 m² pro Person. Sollen mehr als acht Personen aufgenommen werden, sind regelmäßig Einzelzimmer mit eigener Nasszelle vorgeschrieben, was kaum zu erfüllen sein wird. Außerdem muss eine Präsenzkraft über 24 Stunden am Tag vorgehalten werden, die bei mehr als acht Bewohnern u. U. auch Fachkraft sein muss. Anzeige- und Dokumentationspflichten, auch für bestehende WGs, ergänzen das Programm.

Heime fühlen sich zu Recht ungleich behandelt

Die Ungleichbehandlung solcher Projekte gegenüber Pflegeheimen ist ein Faktum und politisch gewollt. Neben dem Unmut über die verfehlte und auch kurzsichtige Heimpolitik dürften aber vor allem Sorgen um einen Verdrängungswettbewerb die heftigen Gegenreaktionen ausgelöst haben. Ob das neue Heimrecht die Gründung weitgehend tränergesteuerter WGs aber tatsächlich so anschieben wird, wie die einen wünschen und die anderen fürchten, ist mehr als fraglich. Trotz aller

» Anbieterverantwortete WGs werden ein Nischenprodukt bleiben und keine echte Konkurrenz für Pflegeheime.

Fördermittel und leistungsrechtlichen Privilegierungen sind WGs jenseits von Inseln wie Berlin ein Nischenprodukt geblieben. Das WTPG macht die Gründung leichter und verteilt die Verantwortung so, dass WGs in der Praxis funktionieren könnten. Trotzdem geht es ohne ein Mindestmaß an Engagement von Angehörigen und (Berufs-) Betreuern nicht. Und daran fehlt es eben regelmäßig oder, besonders gefährlich, es lässt nach. Ohne ehrenamtliche oder von den Kommunen finanzierte „WG-Manager“ werden WGs vor allem ein Angebot für Angehörige gut situerter Akademiker und Beamter mit hinreichend Freizeit sein und da auch ihre Berechtigung haben. In der Fläche die Pflegeheime ersetzen und in jedem Quartier oder sogar auf den Dörfern die Grundversorgung sichern, werden sie gewiss nicht. Der überwiegend berechtigte Unmut wird sich daher bald wieder legen.

Heimgesetz ist solide - HeimbauVO reformieren

Was dann bleibt, ist ein ganz normales und recht solides Landesheimgesetz, mit dem die Praxis arbeiten kann. Das Problem ist und bleibt die Heimbauverordnung. Sie muss dringend reformiert werden, damit die notwendige stationäre Versorgung in einer mittelständisch und gemeinnützig geprägten Struktur auch in Baden-Württemberg bezahlbar sichergestellt werden kann. ▢